

Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof Dr. Walter PRESSLAUER
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz Hon.Prof. Dr. Heimo LAMBAUER
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck Dr. Eckart RAINER
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz Dr. Walter PILGERMAIR
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien Dr. Werner PLEISCHL

An den
Österreich-Konvent
Ausschuss 9
z.H. des Herrn Vorsitzenden
Univ.Prof. Dr. Herbert **Haller**
Parlament
Kärtner Ring 5-7
Wien

Wien, Graz, Linz, Innsbruck, am 22.9.2004

Sehr geehrter Herr Professor!

Als Leiter der obersten staatsanwaltschaftlichen Behörden der Republik verfolgen wir die Beratungen des Österreich-Konvents, insbesondere jene des Ausschusses 9, mit großem Interesse. Dabei registrieren wir mit Genugtuung, dass das Bestehen und die Aufgaben der österreichischen Staatsanwaltschaften nun, etwa 150 Jahre nach deren Gründung und mehr als 80 Jahre nach Verfassungsschöpfung, in der Bundesverfassung verankert werden sollen. Damit wird nicht nur ganz allgemein ein wichtiger Beitrag zu Rechtssicherheit und Verfassungsidentität geleistet, sondern auch der Sonderstellung der Staatsanwaltschaften innerhalb der österreichischen Behördenstruktur Rechnung getragen werden. Denn den Staatsanwaltschaften sind als Justizbehörden nicht Aufgaben innerhalb der staatlichen Verwaltung, sondern solche im Rahmen des Strafrechtswesens (Art. 10 Z 6 B-VG) übertragen, die jenen der Gerichte gleichwertig sind. Darüber hinaus haben die österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht nur gleiche Ausbildung wie Richterinnen und Richter, sondern auch vergleichbares Selbstverständnis und

ähnliches Berufsethos, welche wesentlich durch die Prinzipien der Legalität und der Objektivität (§ 3 StAG) bestimmt werden. Diese Ähnlichkeiten der beiden Berufe und ihre Durchgängigkeit führen im Übrigen nicht selten zum – mitunter mehrfachen - Wechsel innerhalb individueller Karriereverläufe.

Kontrolle und Anfechtbarkeit (auch) staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen sind selbstverständliche und unverzichtbare Bestandteile des Rechtsgefüges, wobei es neben Dienstaufsicht und Disziplinargewalt im Rahmen des Justizwesens vor allem auch um die Möglichkeit geht, die Gerichte anzurufen. Die hierfür bestehenden Instrumentarien werden durch das Strafprozessreformgesetz, welches mit 1.1.2008 in Kraft treten wird, ausgebaut und komplettiert werden. Es wird nicht nur möglich sein, staatsanwaltschaftliche Endentscheidungen (auf Einstellung des Verfahrens und auf Anklage) gerichtlich überprüfen zu lassen, sondern es werden darüber hinaus zusätzliche, bislang nicht im Rechtsbestand enthaltene Anfechtungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Staatsanwaltschaftliche Entscheidungen werden in weit größerem Maß als bisher einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen bis hin zur Erzwingung einer Verfolgung durch das Gericht.

Nun wird von mehreren Seiten eine – weitere – parlamentarische Kontrolle des dem Bundesminister/der Bundesministerin für Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften zustehenden Weisungsrechts gefordert. Nach den uns zugegangenen Informationen hat der Ausschuss 9 des Österreichkonvents in seiner Sitzung am 1.9.2004 in diesem Zusammenhang einen Entwurf für die Einrichtung eines parlamentarischen Unterausschusses "zur Verbesserung der Kontrolle und Transparenz des ministeriellen Weisungsrechtes" diskutiert.

In Wahrnehmung unserer Verantwortung als Leiter der Generalprokuratur bzw. der vier Oberstaatsanwaltschaften Österreichs sprechen wir uns entschieden dagegen aus. Die Versuchung, dass die politischen Parteien über ihre Abgeordneten den Ausschuss als Plattform zur (partei)politischen Diskussion über jede staatsanwaltschaftliche Entscheidung benützen und allenfalls auch missbrauchen werden, ist zu groß. Da ein solches Kontrollrecht auch die Klärung der Frage, ob eine Weisung erteilt wurde oder nicht, umfassen würde, wäre praktisch jede staatsanwaltschaftliche Entscheidung, gleichgültig ob auf Weisung oder ohne Weisung, der

Diskussion in einem politisch zusammengesetzten Gremium zugänglich. Staatsanwaltschaftliche Entscheidungen dürfen aber nicht zum politischen Diskussionsthema werden. Nicht wenige Fälle in der Vergangenheit haben gezeigt, dass es in einem Ausschuss nicht zu einer objektiv sachlichen Aufarbeitung einer zu überprüfenden Causa, sondern zur politisch motivierten Diskussion darüber kommt. Für den Fall der Öffentlichkeit der Beratungen im Ausschuss könnte die Verlockung, aus einer solchen Ausschussdebatte politisches Kapital zu schlagen, noch größer sein.

Die gesetzliche Erweiterung der Funktionen des Staatsanwaltes in der letzten Zeit (Diversion, Leiter des Ermittlungsverfahrens) und seine vom Konvent begrüßenswerter Weise in Aussicht genommene verfassungsrechtliche Bestands- und Funktionsgarantie haben ihn zu Recht immer weiter in die Nähe des Richters gerückt. Die nunmehr ins Auge gefasste, noch dazu in einem Atemzug mit der Beaufsichtigung des Nachrichtendienstes genannte Verstärkung der politischen Kontrolle durch einen parlamentarischen Ausschuss läuft dem völlig zuwider und zwar auch dann, wenn es sich nur um eine ex-post-Kontrolle des externen Weisungsrechtes des Ministers/der Ministerin handelt.

Der Generalprokurator und die Leiter der vier Oberstaatsanwaltschaften Österreichs ersuchen den Konvent daher eindringlich, von der Einrichtung eines ständigen parlamentarischen Unterausschusses "zur Überprüfung der Ausübung des Aufsichts- und Weisungsrechtes im Bereich der Staatsanwaltschaft" abzusehen.

Sollte die Einrichtung eines solchen Ausschusses dennoch unverzichtbar sein, so wären aus unserer Sicht folgende Punkte unabdingbar:

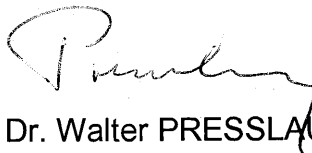
1. Die Regelung müsste dort erfolgen, wo sie hingehört, nämlich in Artikel 90 BVG. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften wird laufend dokumentiert und teilweise publiziert. Sie unterscheidet sich nach dem oben angeführten und inhaltlich grundlegend von nachrichtendienstlichen Agenden, an denen besonderes Interesse der Geheimhaltung besteht. Eine gleiche und gar gemeinsame Regelung ist daher nicht sachgerecht.
2. Es könnte sich nur um eine ex-post Kontrolle handeln.
3. Es dürfte sich nur um eine Kontrolle des externen Weisungsrechtes des Justizministers/der Justizministerin handeln. Es wäre sachlich nicht begründet und

ohne Beispiel, "Weisung und Aufsicht" auch innerhalb staatsanwaltschaftlicher Behörden als Akte interner Willensbildung externer politischer, also fachlich extra kompetenter Kontrolle zu unterstellen. Dies umso weniger, als die bestehende Fachaufsicht durch Parteirechte im oben erwähnten Sinn ergänzt wird.

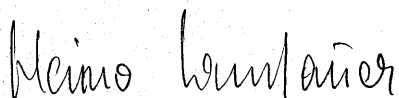
Sehr geehrter Herr Vorsitzender, wir ersuchen Sie nachdrücklich, Ihre Überzeugungskraft dahin einzusetzen und Ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass den Staatsanwaltschaften, denen in Folge der Strafprozessreform große Herausforderungen in fachlicher und persönlicher Hinsicht bevorstehen, ermöglicht wird, ein modernes demokratisches Berufsbild zu entwickeln und im Interesse der gesamten Bevölkerung professionell, effektiv und kontrolliert tätig zu werden.

Die erfreuliche Tatsache, dass diese Bestrebungen durch eine lange erwartete Verfassungsänderung Unterstützung erfahren werden, sollte nicht durch unsachgerechte externe Beeinflussung, welcher die eminente Gefahr der Politisierung dieses wichtigen Fachbereichs innewohnt, gefährdet oder gar konterkariert werden.

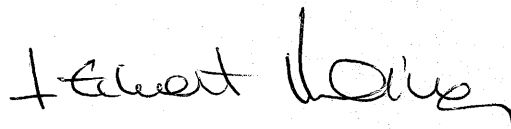
Mit vorzüglicher Hochachtung



(Generalprokurator Dr. Walter PRESSLAUER)



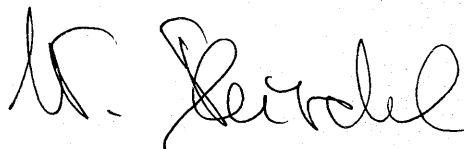
(LOStA Hon.Prof. Dr. Heimo LAMBAUER)



(LOStA Dr. Eckart RAINER)



(LOStA Dr. Walter PILGERMAIR)
i.V.



(LOStA Dr. Werner PLEISCHL)